

Bevolligungsbehörde



Bevolligungsbehörde

I.

Name

Telefon

Telefax

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom

Datum

Bescheid über die Gewährung von Zuwendungen aus dem „Härtefonds Finanzhilfen“ nach dem Elementarereignis
„_____“

- Anlagen: 1 Berechnungsbogen Notstandsbeihilfe
 1 Blatt Berechnung des Zinszuschusses
 1 Blatt Nebenbestimmungen
 ggf. weitere Anlagen

Anrede,

auf Ihren Antrag vom _____ bewilligen wir Ihnen zur Behebung eines akuten Notstands durch _____ aus dem „Härtefonds Finanzhilfen“ folgende Zuwendungen:

1. Soforthilfe „Haushalt/Hausrat“

Es wird eine Soforthilfe „Haushalt/Hausrat“ in Höhe von _____ € festgesetzt. Die Soforthilfe beträgt 500 € je Person, mindestens jedoch 1.000 und höchstens 2.500 € je Haushalt. In Ihrem Haushalt lebt/leben _____ Person/en.

Die Soforthilfe ist kein Schadensersatz und zweckgebunden zur Beseitigung der Schäden durch das im Betreff bezeichnete Elementarereignis zu verwenden (vgl. Ihre Versicherung im Antragsformular).

Dienstgebäude

Öffentliche Verkehrsmittel

Telefon

E-Mail

Internet

2. Soforthilfe „Ölschäden an Gebäuden“

Es wird eine Soforthilfe „Ölschäden an Gebäuden“ in Höhe € von festgesetzt. Die Soforthilfe beträgt 25 v. H. des festgestellten Gesamtschadens, höchstens aber 5.000 € je Wohngebäude. Sie berechnet sich wie folgt:

	Wohngebäude 1	Wohngebäude 2	Wohngebäude 3	Wohngebäude 4
Schadenshöhe in €:				
davon 25 v. H.				
ggf. Kappung auf 5.000 €				
Auszahlungsbeitrag in €:				

- Die Schadenshöhe wurde bereits nachgewiesen.
- Die Schadenshöhe ist bis zum durch Rechnungen nachzuweisen.

Die Soforthilfe ist kein Schadensersatz und zweckgebunden zur Beseitigung der Schäden durch das im Betreff bezeichnete Elementarereignis zu verwenden.

3. Notstandsbeihilfe und Zinszuschuss

a) Notstandsbeihilfe:

Es wird eine Notstandsbeihilfe von bis zu € festgesetzt. Die Berechnung ergibt sich aus der diesem Bescheid beigefügten Anlage 1.

- Die Notstandsbeihilfe ist zweckgebunden zur Beseitigung der Schäden durch das im Betreff bezeichnete Elementarereignis zu verwenden.
- Bitte beachten Sie die diesem Bescheid als Anlage 2 beigefügten Nebenbestimmungen.

b) Zinszuschuss

Es wird ein Zinszuschuss in Höhe von _____ € festgesetzt. Die Berechnung ergibt sich aus der diesem Bescheid beigefügten Anlage_____.

Das Darlehen ist von _____ auf einem Sonderkonto zu führen. Das Kreditinstitut wurde durch einen Abdruck des Bescheides von der Bewilligung unterrichtet.

- Das durch den Zinszuschuss verbilligte Darlehen ist zweckgebunden zur Beseitigung der Schäden durch das im Betreff bezeichnete Elementarereignis zu verwenden.
- Bitte beachten Sie die diesem Bescheid als Anlage 2 beigefügten Nebenbestimmungen.

Die Zuwendungen nach Nr. 3 Buchst. a und b sind kein Schadensersatz, sondern Zuschüsse zu den Aufwendungen für die Beseitigung des Schadens. Die zweckentsprechende Verwendung der erhaltenen Mittel ist bis zur Höhe der Auszahlungsbeträge nachzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in [], Postfachanschrift: [], Hausanschrift: [], schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten ([... *Beklagter, z. B. Landratsamt XXX*]) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren weitgehend abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.